

Förderrichtlinie über die Bedingungen der Finanzierung und Leistungssicherstellung der außerschulischen Jugendbildung in Jugendbildungsstätten

§ 1 Leistungsbereich und Strukturziele

(1) Die Sicherung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Deshalb ist es notwendig, ein ständiges Angebot an geeigneten internatsbezogenen Veranstaltungen der außerschulischen Bildung für junge Menschen zu gewährleisten sowie die Entwicklung und die Erprobung von Modellen und deren Auswertung sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Mitarbeiter/innen der Jugendverbände und aus anderen Feldern der außerschulischen Jugendarbeit die Möglichkeit haben, sich fortzubilden, um ihre in der Jugendbildungsarbeit erworbenen Kenntnisse und Methoden weitergeben zu können.

(2) Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung in Jugendbildungsstätten sollen jungen Menschen und ggf. Multiplikatoren/innen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch, kulturell, technisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vermitteln. Die Bildungsarbeit soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen, sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft anregen. Die überwiegend internatsmäßige Arbeitsform schafft eine besonders intensive Lernatmosphäre, in der das eigenständige Denken und Hilfestellung bei der eigenen Orientierung gefördert und angeboten wird. Die Erprobung von Handlungsalternativen in vielfältigen methodischen Formen soll das Selbstvertrauen stärken, Handlungsmöglichkeiten und -kompetenzen erweitern und der Vereinzelung durch die Anregung und Erprobung solidarischer Verhaltensweisen entgegenwirken.

(3) Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll in seiner Pluralität dazu beitragen,

- gesellschaftliche und persönliche Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln zu führen
- das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen
- unterschiedliche Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnisse als gleichwertige Bestandteile unserer Gesellschaft anzuerkennen
- überkommene Geschlechterrollen infrage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität zu fördern sowie
- Diversität und Inklusion als selbstverständliche Basis des Zusammenlebens anzuerkennen.

(4) Durch die enge Verzahnung mit anderen Feldern der Jugendarbeit und die Kooperation mit Schulen, Verbänden, Betrieben, Initiativen und anderen Institutionen nehmen die

Jugendbildungsstätten wichtige Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung wahr und sind somit wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur der Jugendhilfe auf Landesebene.

§ 2 Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderrichtlinie

(1) Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung sind § 11 SGB VIII, in Verbindung mit §§ 74 und 80 SGB VIII und § 44 LHO sowie §§ 6, 6a, 6b AG KJHG Berlin.

(2) Gegenstand der Richtlinie ist die Förderung von Jugendbildungsstätten mit Internatsbetrieb, die die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Teilnahmetage (TNT) mit den Jugendbildungsstätten.

(3) Es handelt sich um eine überbezirkliche Förderung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG. Als förderfähig gelten daher die Jugendbildungsstätten der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie Träger von Jugendbildungsstätten, soweit diese auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

(4) Die Förderung der Jugendbildungsstätten auf Grundlage dieser Förderrichtlinie schließt die Bewilligung weiterer Förderungen nicht aus, soweit dieses nicht an anderer Stelle ausdrücklich benannt wird.

§ 3 Leistungen der Jugendbildungsstätten

(1) Um die in § 1 genannten Ziele zu realisieren, verpflichten sich die Jugendbildungsstätten

- a) eigene wissenschaftliche, pädagogische oder vergleichbare künstlerische Fachkräfte und das sonst für den Betrieb der Internatseinrichtung erforderliche Personal zu beschäftigen,
- b) ein Bildungsprogramm mit qualifizierter Vorbereitung, Durchführung und Auswertung anzubieten,
- c) entsprechende Räume, eine sachgerechte Medien- und Materialausstattung sowie Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus zur Verfügung zu stellen und
- d) Bildungsveranstaltungen an mindestens 250 Tagen im Jahr vorzusehen, wobei die Mindestauslastung der Jugendbildungsstätte sich auf die doppelte Anzahl der geförderten Teilnahmetage beziehen sollte.

(2) Die Angebote richten sich an junge Menschen nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Einbeziehung einer angemessenen Anzahl von Leitungskräften nach Vollendung des 27. Lebensjahres ist zulässig. Bei Angeboten für Multiplikator/innen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit und Teilnehmende mit Wohnsitz im Ausland gilt diese Altersgrenze nicht. Begründete Ausnahmen der Zielgruppen sind in Absprache mit dem Land Berlin zulässig. Weiteres zu Berufsschulklassen mit Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Die Bildungsarbeit hat sich am aktuellen gesellschaftlichen Bedarf zu orientieren. Die Anforderungen der Arbeit sind aus einer Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse abzuleiten und sollen ein breites Spektrum von Angeboten der politischen, sozialen und kulturellen Bildung umfassen. Die Themen der Veranstaltungen sollen gemeinsam mit den Teilnehmenden festgelegt und bearbeitet werden. Diese haben sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen, an den allgemeinen und konkreten Lebenswelten, in denen diese sich bewegen, zu orientieren. In

Veranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen Kenntnisse und Methoden der Jugendarbeit vermittelt werden.

(4) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl auf der organisatorischen Ebene der Einrichtung als auch bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Bildungsarbeit zu berücksichtigen.

(5) Die Umsetzung von § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

(6) Die im Rahmen dieser Richtlinien durchgeführten und geförderten Angebote richten sich mehrheitlich an Berliner Teilnehmende. Bemessungsgrundlage sind alle im Jahr durchgeführten Angebote insgesamt. In der jährlich mit dem Verwendungsnachweis vorzulegenden Belegungsstatistik ist die Herkunft der Besucher/innen differenziert darzustellen.

(7) Die förderfähigen Angebote beziehen sich auf die Durchführung von

a) Kursen der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 Abs.3 Nr.1 SGB VIII

b) Kursen für ehrenamtliche und nebenamtliche Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

c) Fortbildungsangeboten für hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/innen

d) internationalen Begegnungen

e) Angeboten in Kooperation mit Schule

f) sonstigen Kursen und Seminaren in besonders ausgewählten Projekten.

(8) Jede Jugendbildungsstätte legt dem Land Berlin für alle Angebote jährlich (zum 30. November für das kommende Jahr) eine Angebotsliste gemäß § 3 Absatz 7 für die zu finanzierenden Teilnahmetage zur Abstimmung vor. Sollte es im Laufe der Durchführungen zu Änderungen kommen, müssen Abweichungen von bis zu 20 Prozent bei den entsprechenden Angeboten nicht neu vorgelegt werden. Die Jugendbildungsstätte informiert das Land Berlin jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises über die im vergangenen Jahr tatsächlich stattgefundenen Seminare und entsprechenden Teilnahmetage im Rahmen der Förderung.

(9) Jede Jugendbildungsstätte weist im Rahmen der Abstimmungen über die förderfähigen Angebote Mittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern, die sich auf die Finanzierung bestimmter Teilnahmetage beziehen und bei denen das Land Berlin eine Ko-Finanzierung zugesichert hat, als Drittmittel aus.

(10) Jede Jugendbildungsstätte weist in geeigneter Weise bei Publikationen über die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführten Angebote auf die Förderung durch das Land Berlin hin.

§ 4 Leistungen des Landes Berlins, Zentralstelle beim Landesjugendring

(1) Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Ziele fördert das Land Berlin mittels einer Festbetragsfinanzierung im Sinne einer Grundförderung die Angebote der Jugendbildungsstätten. Die Einzelheiten der Bewilligung werden im Zuwendungsbescheid gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung durch die hierfür beliehene Zentralstelle geregelt; die hierfür einschlägigen Regelungen zur

Projektförderung mittels Zuwendungsbescheid finden Anwendung, soweit nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt wird.

(2) Das Land Berlin wird mit den Jugendbildungsstätten den Inhalt und das Verfahren für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote, die die Jugendbildungsstätten im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchgeführt haben, festlegen. Regelmäßig erfolgt ein Auswertungsgespräch unter Beteiligung einer Vertretung der Zentralstelle zu den Ergebnissen und ggf. zur Weiterentwicklung des Verfahrens der Qualitätssicherung. Gleichzeitig werden inhaltliche Schwerpunkte für die zukünftige Planung festgelegt.

(3) Förderfähig sind – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – alle Personal- und Sachkosten, die der Bildungsstätte für den Erhalt und den Einsatz der Einrichtung im Rahmen der Durchführung von Internatsseminaren und Projekten entstehen.

(4) Berechnungsbasis für die Förderung sind die von der zuständigen Senatsverwaltung und den Jugendbildungsstätten gemeinsam ermittelten Gesamtkosten eines Teilnahmetages, die bei der Durchführung eines unter pädagogischer Verantwortung der Jugendbildungsstätte durchgeführten Angebotes unter Internatsbedingungen als anerkannt gelten. Die Gesamtkosten eines Teilnahmetages werden vom Land Berlin festgelegt.

5) Als voller Teilnahmetag gilt ein Tag, an dem mindestens vier Lehreinheiten von jeweils einer Doppelstunde (90 Minuten) durchgeführt werden. Sofern wenigstens zwei Doppelstunden absolviert werden, wird ein halber Teilnahmetag angerechnet. Tage, an denen nur eine Doppelstunde angeboten wird, können zu halben oder ganzen Teilnahmetagen addiert werden, wenn sie Bestandteil eines Gesamtangebotes sind

(6) Für die Angebote wird in der Regel ein Teilnahmebeitrag erhoben, gleichzeitig werden Mittel der Jugendbildungsstätte eingesetzt.

(7) Das Land Berlin fördert im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in den Jugendbildungsstätten jährlich eine bestimmte Anzahl von Teilnahmetagen bei internatsbezogenen Bildungsveranstaltungen in Höhe der festgelegten Gesamtkosten eines Teilnahmetages. Für die in § 3 Absatz 7 Buchstabe e) genannten Angebote in Kooperation mit Schulen stehen zusätzlich weitere Teilnahmetage zur Verfügung, die in der Abstimmung gesondert ausgewiesen werden. Die Verteilung zwischen den Jugendbildungsstätten wird vom Land Berlin festgelegt.

(8) Die Zentralstelle und das Land Berlin sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Jugendbildungsstätte zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin und der zuständigen Prüfstelle gemäß § 88 bis 91 Abs.1 der Landeshaushaltsordnung bleibt aufrechterhalten.

§ 5 Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt zum **01. Januar 2020 in Kraft**. Sie ist gültig bis zum 31. Dezember 2024. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Seibt